



LAGA-Mitteilung 34 - Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung

Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung
Düsseldorf, 17. Dezember 2018

Agenda

- **Ziele der Novelle der Gewerbeabfallverordnung**
- **Überarbeitung LAGA-Mitteilung 34 –
Vollzugshinweise zur Gewerbeabfallverordnung**
- **Anwendungsbereich der GewAbfV**
- **Gewerbliche Siedlungsabfälle**
(u. a. Dokumentationspflichten)
- **Vorbehandlungsanlagen**
(u. a. Dokumentationspflichten)



Ziele der Novelle der GewAbfV

- Umsetzung der fünfstufigen Abfallhierarchie
- Stärkung der Getrenntsammlung
- Förderung des Recyclings und der Vorbereitung zur Wiederverwendung
- Schaffung von Transparenz bei der Erfüllung der abfallwirtschaftlichen Pflichten
- Verbesserung der Vollzugstauglichkeit



Inkrafttreten Gewerbeabfallverordnung (§ 15)

➤ Inkrafttreten am 1. August 2017

mit Ausnahme von

§ 4 Abs. 2: Einholen einer Bestätigung vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage durch Erzeuger und Besitzer, dass die Vorbehandlungsanlage die technischen Mindestanforderungen sowie die Sortierquote (mind. 85 Masseprozent) erfüllt

§ 6 Abs. 1: Einhaltung der technischen Mindestanforderungen an Vorbehandlungsanlagen

§ 6 Abs. 3: Erfüllung einer Sortierquote von mindestens 85 Prozent

§ 6 Abs. 4: Feststellung und Dokumentation der Sortierquote, Information der zuständigen Behörde bei Unterschreitung der monatlichen Sortierquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres um mehr als 10 Prozent

§ 6 Abs. 5: Erfüllung einer Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent

§ 6 Abs. 6: Feststellung und Dokumentation der Recyclingquote, Vorlage der Dokumentation bei der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres

➤ Inkrafttreten am 1. Januar 2019



Überarbeitung LAGA-Mitteilung 34

Zeitplan

September 2017:	LAGA- Beschluss zur Einrichtung eines Ad-hoc-Ausschusses
Oktober 2018:	1. Sitzung Ad-hoc-Ausschuss
April 2018:	Vorlage des Entwurfs der LAGA-Mitteilung 34
Juni 2018:	Fachtechnische Prüfung durch ATA, rechtliche Prüfung durch ARA
Juli/August 2018:	Anhörung der beteiligten Kreise
September bis Dezember 2018:	Auswertung der Stellungnahmen und Überarbeitung des Entwurfs



Gliederung LAGA-Mitteilung 34

- 1. Begriffsbestimmungen und grundsätzliche Erläuterungen**
Anwendungsbereich und Ausnahmen, Erzeuger und Besitzer, Begriffsbestimmungen
- 2. Gewerbliche Siedlungsabfälle**
Getrennte Sammlung, Vorbehandlungspflicht, Getrenntsammlungsquote, Dokumentation, Kleinmengenregelung, Pflichtrestmülltonne
- 3. Bau- und Abbruchabfälle**
Getrennte Sammlung, Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflicht, Dokumentation
- 4. Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen**
Technische und organisatorische Anforderungen, Kaskaden-
vorbehandlung, Feststellung Sortier- und Recyclingquote,
Dokumentation, Eigen-, Fremdkontrolle



Anwendungsbereich GewAbfV (§ 1)

Die Gewerbeabfallverordnung gilt für

- die Bewirtschaftung, insbesondere die Erfassung, die Vorbehandlung, die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling und die sonstige Verwertung von
 - gewerblichen Siedlungsabfällen
 - bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
- Erzeuger und Besitzer von
 - gewerblichen Siedlungsabfällen
 - bestimmten Bau- und Abbruchabfällen
- Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen



Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Gewerbeabfallverordnung gilt **nicht** für Abfälle, die

- einer verpflichtenden Rücknahme nach den §§ 24 und 25 KrWG oder §§ 23 und 24 KrW-/AbfG unterliegen, soweit Erzeuger und Besitzer diese den Regelungen der jeweiligen Verordnung entsprechend zurückgeben (z. B. Verpackungen, Altöle)
- dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz oder dem Batteriegesetz unterliegen
- einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen worden sind

Die Vorgaben der Altholzverordnung bleiben unberührt.



Begriffsbestimmung gewerbliche Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle nach Kapitel 20 des Europäischen Abfallverzeichnis aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere

- gewerbliche und industrielle Abfälle sowie
- Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, die Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.
(z. B. Marktabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Gastronomie, Großküchen, Kantinen)

Abfälle des Kapitels 20, die den Abfällen aus privaten Haushalten nicht ähnlich sind, zählen nicht dazu.
(z. B. Straßenkehricht, Abfälle aus der Kanalreinigung)



Begriffsbestimmung gewerbliche Siedlungsabfälle

Weitere nicht in Kapitel 20 des Abfallverzeichnisses aufgeführte gewerbliche und industrielle Abfälle, die nach Art, Zusammensetzung, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten Abfällen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

Alle vier Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine Vergleichbarkeit hinsichtlich der Art, der Zusammensetzung, des Schadstoffgehalts und des Reaktionsverhaltens mit Abfällen aus privaten Haushaltungen gegeben ist.



Getrenntsammlungspflicht (§ 3 Abs. 1 GewAbfV)

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfälle haben folgende Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung und dem Recycling zuzuführen:

1. Papier, Pappe, Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. Textilien
7. Bioabfälle nach § 3 Absatz 7 KrWG
8. weitere in gewerblichen und industriellen Abfällen, die nicht in Kapitel 20 des Europäischen Abfallverzeichnis aufgeführt sind, enthaltene Abfallfraktionen



Getrenntsammlungspflicht (§ 3 Abs. 1 GewAbfV)

- Darüber hinaus kann eine weitergehende Trennung innerhalb der gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 getrennt zu erfassenden Abfallfraktionen sinnvoll sein, z. B.
 - PPK: Kartonagen, Zeitungspapier, Stanzabfälle in Druckereien
 - Glas: nach Farben, Behälter-, Flachglas, Autoglas
 - Kunststoffe: PET, PE, PP, PVC
 - Metalle: FE-Metalle, Kupfer, Aluminium
- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung sind von sonstigen gewerblichen Siedlungsabfällen getrennt zu halten und ggf. mit dem Hausmüll zu entsorgen, soweit dies nach Landesrecht bzw. kommunalem Satzungsrecht zulässig ist.
- Eine Fehlwurfquote von max. 5 Prozent in der jeweiligen Abfallfraktion sollte nicht überschritten werden.



Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

**Getrenntsammlung technisch nicht möglich,
insbesondere bei**

➤ **fehlendem Platz**

z. B. Aufstellung von Abfallbehältern für die getrennte Sammlung aufgrund von Platzmangel nicht möglich

➤ **öffentlich zugänglichen Abfallbehältern**

Nutzung von Abfallbehältern an öffentlich zugänglichen Anfallstellen durch eine Vielzahl von Erzeugern, so dass die Getrenntsammlung nicht gewährleistet werden kann (z. B. öffentlicher Straßenraum, Bahnhöfe, Flughäfen)



Ausnahmen von der Getrenntsammlungspflicht

Getrenntsammlung wirtschaftlich nicht zumutbar

➤ **Kosten**

Mehrkosten für eine getrennte Sammlung und Verwertung müssen „außer Verhältnis“ zu den Kosten einer gemeinsamen Erfassung und Entsorgung stehen. Bloße Mehrkosten sind zur Begründung der Unzumutbarkeit nicht ausreichend.

➤ **Sehr geringe Menge**

Die Massen der jeweils getrennt zu erfassenden Einzelfraktionen müssen deutlich unterhalb von 50 Kg/Woche liegen. Als Orientierungswert für eine sehr geringe Menge einer Einzelfraktion können 10 kg/Woche angesetzt werden.



Dokumentation Getrenntsammlungspflicht

Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle haben Folgendes zu dokumentieren:

- die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht
- die vorrangige Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt (Dies gilt auch für freiwillig dem öRE überlassene getrennt gesammelte Abfallfraktionen.)
- das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Getrenntsammlungspflicht (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit)



Erklärung des Übernehmenden

Die Erklärung desjenigen, der die Abfälle zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling übernimmt, muss enthalten:

- Namen und Anschrift des Übernehmenden sowie
- Masse und beabsichtigten Verbleib des Abfalls (Art der Verwertung und der Anlage, z. B. Kompostierungsanlage)

Die Benennung einer konkreten Entsorgungsanlage ist nicht erforderlich, kann aber aus Gründen der Transparenz empfehlenswert sein.



Erklärung des Übernehmenden

Erfolgt ausnahmsweise keine Zuführung zur Vorbereitung zur Wiederverwendung oder zum Recycling, sondern zur energetischen Verwertung oder Beseitigung, hat der Übernehmende im Wege eines „Erst-Recht-Schlusses“ die weitere (sonstige) Verwertung oder Beseitigung zu bestätigen.

Die in § 3 Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 genannten Mindestinhalte für die Bestätigung gelten entsprechend.



Vorbehandlungspflicht (§ 4 Abs. 1 GewAbfV)

Erzeuger und Besitzer von nicht getrennt gehaltenen Abfällen sind verpflichtet, diese unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. In den Gemischen, die einer Vorbehandlung zugeführt werden, dürfen

- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (Kapitel 18 EAV) nicht enthalten sein sowie
- Bioabfälle und Glas nur enthalten sein, soweit sie die Vorbehandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.



Dokumentation Vorbehandlungspflicht

Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle haben Folgendes zu dokumentieren:

- die Erfüllung der Vorbehandlungspflicht
- die ordnungsgemäße technische Ausstattung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Vorbehandlungsanlage durch entsprechende Bestätigung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage (in Textform) bei erstmaliger Übergabe von Gemischen

Bei Beauftragung eines Dritten mit der Beförderung der Gemische ist dieser verpflichtet, die Bestätigung einzuholen. Dem Erzeuger oder Besitzer ist unverzüglich nach Erhalt der Bestätigung mitzuteilen, ob die Anlage die Anforderungen erfüllt.



Bestätigung der ordnungsgemäßen technischen Ausstattung und des ordnungsgemäßen Betriebs durch den Betreiber der Vorbehandlungsanlage

Ab dem 1. Januar 2019 hat der Betreiber der Vorbehandlungsanlage dem Erzeuger oder Besitzer bei der erstmaligen Annahme* von Gemischen zu bestätigen, dass die Anlage

- die technischen Mindestanforderungen erfüllt und
- eine Sortierquote von mind. 85 Masseprozent** als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird.

* Erstmalige Annahme: Die nach Aufnahme der Vertragsbeziehung erfolgende erste Anlieferung nach dem 1. Januar 2019.

** Bestätigung der Sortierquote nach erstmaliger Ermittlung im Jahr 2020.



Ausnahmen von der Vorbehandlungspflicht

- **Vorbehandlung technisch nicht möglich**
Keine Beispiele in der GewAbfV genannt.
- **Vorbehandlung wirtschaftlich nicht zumutbar**
Kosten für die Behandlung der Gemische und die anschließende Verwertung der Abfälle stehen außer Verhältnis zu den Kosten für eine Verwertung, die keine Vorbehandlung erfordert.
- **Getrenntsammlungsquote mind. 90 Masseprozent**
Pflicht zur Vorbehandlung entfällt bei einer Getrenntsammlungsquote von mind. 90 Masseprozent im vorausgegangenen Kalenderjahr.
Unmittelbare energetische Verwertung der Gemische möglich.



Sonstige Verwertung (§ 4 Abs. 4 GewAbfV)

Gemische, deren Vorbehandlung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind unverzüglich vorrangig einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung zuzuführen.

In diesen Gemischen dürfen

- Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (Kapitel 18 EAV) nicht enthalten sein sowie
- Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur enthalten sein, soweit sie die hochwertige sonstige, insbesondere energetische Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.



Dokumentation des Abweichens von der Vorbehandlungspflicht

Erzeuger und Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle haben Folgendes zu dokumentieren:

- das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen von der Vorbehandlungspflicht (technische Unmöglichkeit, wirtschaftliche Unzumutbarkeit)
- die Getrennthaltung der Abfallgemische, die keiner Vorbehandlung unterzogen werden, von anderen Abfällen sowie die vorrangige Zuführung von Gemischen, die keiner Vorbehandlung unterzogen werden, zu einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung



Berechnung Getrenntsammlungsquote

Die Getrenntsammlungsquote ist der Quotient

- der getrennt gesammelten und der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführten Masse an gewerblichen Siedlungsabfällen, für die eine entsprechende Erklärung des Übernehmenden vorliegt und
- der Gesamtmasse der bei einem Erzeuger anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle einschließlich der dem öRE zu überlassenden oder freiwillig übergebenen Abfälle, jedoch keine Abfälle, die von den Regelungen der GewAbfV ausgenommen sind (z. B. Verpackungen)

multipliziert mit 100 Prozent

$$G_Q = \frac{\text{getrennt gesammelte gewerbliche Siedlungsabfälle}}{\text{alle angefallenen gewerblichen Siedlungsabfälle}} \times 100 \%$$

Maßeinheit: **Masse**

(Umrechnung von Volumen auf Masse mit Hilfe der Dichte ist zulässig.)



Dokumentation Getrenntsammlungsquote

Erstellung eines von einem zugelassenen Sachverständigen geprüften Nachweises über die Erfüllung der Getrenntsammlungsquote für das vorausgegangene Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres (§ 4 Abs. 5 Satz 4).

Übergangsvorschrift (§ 14)

2017: Nachweis der Getrenntsammlungsquote für die letzten drei Kalendermonate (01.05.-31.07.2017) vor Inkrafttreten der GewAbfV (01.08.2017); Nachweis war der zuständigen Behörde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der GewAbfV vorzulegen, d. h. bis 31.08.2017

2018: Nachweis der Getrenntsammlungsquote vom Zeitpunkt des Inkrafttretens bis zum Ende des Jahres des Inkrafttretens (01.08.-31.12.2017)



Zugelassene Sachverständige

- Gutachter, die durch die DAkkS - Deutsche Akkreditierungsstelle zugelassen sind (www.dakks.de).
- Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen nach den §§ 9, 10 oder 18 Umweltauditgesetz (UAG) mit Zulassung für die Tätigkeit „Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung“ nach Anhang I Abschnitt E Abteilung 38 der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006, die durch die DAU - Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH zugelassen sind (www.dau-bonn-gmbh.de).
- Öffentlich bestellte Sachverständige nach § 36 Gewerbeordnung (GewO); Bestellung erfolgt durch die IHKn (<https://svv.ihk.de>).
- Sachverständige, die an einem anderen Mitgliedstaat der EU oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen sind, ihre Tätigkeit im Inland nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und ihre Berufsqualifikation vor Aufnahme der Tätigkeit entsprechend §§ 13a und 13b GewO haben nachprüfen lassen

Dokumentationspflichten Erzeuger/Besitzer

- Dokumentationen sind obligatorisch.
- In der Regel einmalige Dokumentation.
- Vorlage auf Verlangen der zuständigen Behörde, hierfür können Formblätter verwendet werden.
- Vorlage in elektronischer Form auf Verlangen der zuständigen Behörde.
- Unterlagen, die zur Dokumentation der aktuellen Entsorgungssituation nicht mehr erforderlich sind, sind drei Jahre aufzubewahren (analog § 25 Absatz 1 NachwV – Abfallregister).



Dokumentationshilfe gewerbliche Siedlungsabfälle

LANUV FB 71

Y:\LANUV\Abt7\FB71\71_Recht\Bund\Geweibabfallverordnung\LAGA M 34\Ad hoc\AG\UAG\2017 12 14 Gewerliche Siedlungsabfälle\Entwürfe\Documentation_gem_GewAbfV_GewSiedlungsabfälle_LANUV_Homepag

Dokumentation gemäß Gewerbeabfallverordnung (Gewerbliche Siedlungsabfälle)

Dokumentation für den Zeitraum von: **01.01.2018** bis: **31.12.2018**

Betrieb / Filiale: _____
 Adresse: _____
 Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____
 Ansprechperson: _____
 Name _____ Tel. Nr. _____ E-Mail _____

Bitte tragen Sie die Volumenangaben in die Tabellen ein.
 Tonnagen und Getrenntsammlquote werden automatisch errechnet.
 1.

Getrennt gesammelte Abfallfraktionen	Menge ¹⁾ pro Jahr in Kubikmeter	Faktor ²⁾ Tonne je Kubikmeter	Menge pro Jahr in Tonnen	Der Wiederver- wendung oder dem Recycling zugeführte Menge ³⁾ in Tonnen	Einer sonstigen Verwertung zugeführte Menge ³⁾ in Tonnen	Getrennthaltung technisch nicht möglich, weil Stichwortartige Begründung ⁴⁾	Getrennthaltung wirtschaftlich nicht zumutbar, weil Stichwortartige Begründung ⁴⁾
Papier, Pappe und Kartonagen (ohne Hygienepapier)	0,00	0,20	0,00	0,00	0,00		
Glas (mit Ausnahme von Verpackungen)	0,00	0,40	0,00	0,00	0,00		
Kunststoffe (mit Ausnahme von Verpackungen)	0,00	0,09	0,00	0,00	0,00		
Metalle	0,00	0,10	0,00	0,00	0,00		
Holz	0,00	0,48	0,00	0,00	0,00		
Textilien	0,00	0,40	0,00	0,00	0,00		
Bioabfälle (Küchenabfälle, Grünschnitt u.ä.)	0,00	0,25	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Summe getrennt gesammelte Fraktionen			0,00	0,00	0,00		

¹⁾ Die Jahres Kubikmeter können Sie mit Hilfe des Tabellenblattes "Volumen Abfallbehälter" ermitteln

²⁾ Quelle Umrechnungsfaktor Kubikmeter in Tonnen: www.statistik.bayern.de/erhebungen/00067.php

³⁾ Bitte fügen Sie dieser Dokumentation Erklärungen derjenigen bei, die die getrennt gesammelten Abfälle übernehmen.
 Die Erklärungen haben Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib der Abfälle zu enthalten (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 GewAbfV).

⁴⁾ Nutzen Sie ggf. auch das Excel Tabellenblatt "Begründungen" bzw. fügen Sie Belege (z.B. Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- oder Wiegescheine) bei.

2.

Abfallgemische	Menge ¹⁾ pro Jahr in Kubikmeter	Faktor ²⁾ Tonne je Kubikmeter	Menge pro Jahr in Tonnen	Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich, weil Stichwortartige Begründung ^{*)}	Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage wirtschaftlich nicht zumutbar, weil Stichwortartige Begründung ^{*)}
Abfallgemische die einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden Betreiber/Anlagenstandort: _____	0,00	0,3	0,00		
Abfallgemische die einer hochwertigen sonstigen Verwertung zugeführt werden Art der Verwertung: _____	0,00	0,3	0,00		
Summe Abfallgemische			0,00		

¹⁾ Bitte fügen Sie eine Bestätigung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage bei, dass die Anlage die technischen Mindestanforderungen erfüllt.

^{*)} Nutzen Sie ggf. auch das Excel Tabellenblatt "Begründungen" bzw. fügen Sie Belege (z.B. Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- oder Wiegescheine) bei.

3.

Abfälle zur Beseitigung, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden	Menge ¹⁾ pro Jahr in Kubikmeter	Faktor ²⁾ Tonne je Kubikmeter	Menge pro Jahr in Tonnen
	0	0,1	0,00

4.

Summe getrennt gesammelte Abfallfraktionen, Abfallgemische und überlassene Abfälle	0,00
---	-------------

Stand: 03.12.2018

5.

Die Getrenntsammlungsquote beträgt	0%
------------------------------------	----

6.

Die Sortierquote beträgt	0%
--------------------------	----

Hier die Sortierquote gemäß Bestätigung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage bzw. des Beförderers eintragen



Dokumentationshilfe Bau- und Abbruchabfälle

Y:\LANUV\Abt7\FB71\71_Recht\Bund\Gewerbeabfallverordnung\LAGA_M34\Ad-hoc-AG\UAG\2017_1108_Bau und Abbruchabfälle\Entwürfe\Dokumentation_gem_GewAbfV_Bau und Abbruchabfälle_LANUV_Homepag

Dokumentation gemäß Gewerbeabfallverordnung (Bau- und Abbruchabfälle)

Dokumentation für den Zeitraum von: **01.01.2018** bis: **31.12.2018**

Baustelle/Baumaßnahme: _____
 Adresse: _____
 Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____
 Ansprechperson: _____
 Name _____ Tel. Nr. _____ E-Mail _____

Die nachfolgende Dokumentation ist für Bau- und Abbruchmaßnahmen anzufertigen, bei denen das Volumen der insgesamt anfallenden Abfälle 30 Kubikmeter überschreitet.

1.

Getrennt gesammelte Bau- und Abbruchabfälle	Menge pro Jahr in Kubikmeter	Faktor ² Tonne je Kubikmeter	Menge pro Jahr in Tonnen	Der Wiederverwendung oder dem Recycling zugeführte Menge ² in Tonnen	Einer sonstigen Verwertung zugeführte Menge in Tonnen	Getrennthaltung technisch nicht möglich, weil Stichwortartige Begründung ³⁾	Getrennthaltung wirtschaftlich nicht zumutbar, weil Stichwortartige Begründung ³⁾
Glas (17 02 02)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Kunststoff (17 02 03)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Holz (17 02 01)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Dämmmaterial (17 06 04)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Bitumengemische (17 03 02)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Baustoffe auf Gipsbasis (17 08 02)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Beton (17 01 01)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Ziegel (17 01 02)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Fliesen und Keramik (17 01 03)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
Summe getrennt gesammelte Fraktionen	0,00		0,00	0,00	0,00		

¹ Tragen Sie hier bitte einen Umrechnungsfaktor ein bzw. entnehmen Sie diesen dem Tabellenblatt "Spezifische Gewichte".

² Erklärungen derjenigen, die die getrennt gesammelten Abfälle übernehmen, sind dieser Dokumentation beizufügen.

Die Erklärungen haben Namen und Anschrift sowie die Masse und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten.

³ Nutzen Sie ggf. auch das Excel Tabellenblatt "Begründungen" bzw. fügen Sie Belege (z.B. Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- oder Wiegescheine) bei.

2.

Abfallgemische	Menge pro Jahr in Kubikmeter	Faktor ⁴⁾ Tonne je Kubikmeter	Menge pro Jahr in Tonnen	Zuführung zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage technisch nicht möglich, weil Stichwortartige Begründung*)	Zuführung zu einer Vorbehandlungs- oder Aufbereitungsanlage wirtschaftlich nicht zumutbar, weil Stichwortartige Begründung*)
Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle, einschließlich Legierungen, oder Holz enthalten und einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden ⁴⁾ <i>Betreiber/Anlagenstandort:</i>	0,00	0,00	0,00		
Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten und einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden ⁵⁾ <i>Betreiber/Anlagenstandort:</i>	0,00	0,00	0,00		
Gemische Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04), die einer Aufbereitungs- oder Vorbehandlungsanlage ⁴⁾ zugeführt werden <i>Betreiber/Anlagenstandort:</i>	0,00	0,00	0,00		
Gemische, die einer hochwertigen sonstigen Verwertung zugeführt werden <i>Art der Verwertung:</i>	0,00	0,00	0,00		
Summe Abfallgemische			0,00		

*) Nutzen Sie ggf. auch das Excel Tabellenblatt "Begründungen" bzw. fügen Sie Belege (z.B. Lagepläne, Lichtbilder, Liefer- oder Wiegescheine) bei.

3.

Summe getrennt gesammelte Abfallfraktionen und Abfallgemische pro Jahr	0,00	Kubikmeter	0,00	Tonnen
---	-------------	-------------------	-------------	---------------

⁴ Bitte fügen Sie eine Bestätigung des Betreibers der Vorbehandlungsanlage bei, dass die Anlage die technischen Mindestanforderungen sowie eine Sortierquote von mindestens 85 Prozent als Mittelwert im Kalenderjahr erfüllt.

Auch die Recyclingquote der Anlage ist nachzuweisen.

⁵ Bitte fügen Sie eine Bestätigung des Betreibers der Aufbereitungsanlage bei, dass in der Anlage definierte Gesteinskörnungen hergestellt werden.

Stand: 03.12.2018



Kleinmengenregelung (§ 5 GewAbfV)

- Gemeinsame Erfassung von gewerblichen Siedlungsabfällen mit den auf dem jeweiligen Grundstück anfallenden Abfällen aus privaten Haushaltungen in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern, wenn die
- Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht (§ 3) bzw. Vorbehandlungspflicht (§ 4) auf Grund einer geringen Menge* an gewerblichen Siedlungsabfällen wirtschaftlich nicht zumutbar ist.
- Anfallstellen mit geringen Mengen können z. B. Anwälte, Steuerberater, Reisebüros, Friseursalons sein.
- Keine Pflicht zur Benutzung von Abfallbehältern nach § 7 Abs. 2 GewAbfV (Pflichtrestmülltonne).
- Auf Dokumentation kann verzichtet werden.

* Als Anhaltspunkt, wann eine geringe Menge überschritten ist, können übliche Haushaltsmengen herangezogen werden. Die Gesamtmenge der gewerblichen Siedlungsabfälle darf nicht wesentlich über die üblicherweise bei Privathaushalten anfallende Gesamtmenge hinausgehen.

Pflichtrestmülltonne (§ 7 GewAbfV)

- Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.
- Dabei sind Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von diesem beauftragten Dritten in angemessenem Umfang zu nutzen, mindestens jedoch ein Abfallbehälter (Pflichtrestmülltonne).
- Ausnahme: Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, wurden vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger von der Entsorgung ausgeschlossen.



Vorbehandlungsanlagen

Technische Mindestanforderungen

(§ 6 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. Anlage 1 GewAbfV)

Anlagenkomponenten und Stoffausbringung

- Aggregate (stationär, mobil) zum Zerkleinern (z. B. Vorzerkleinerer)
- Aggregate zur Separierung verschiedener Materialien, Korngrößen, Kornformen und Korndichten (z. B. Siebe, Sichter)
- Aggregate zur maschinell unterstützten manuellen Sortierung nach dem Stand der Technik (z. B. Sortierband mit Sortierkabine)
- Aggregate zur Ausbringung von Eisen- und Nichteisenmetallen mit einer Metallausbringung von mindestens 95 Prozent, sofern Eisen- und Nichteisenmetalle in den zu behandelnden Gemischen enthalten sind
- Aggregate zur Ausbringung von Kunststoff mit einer Kunststoffausbringung von mindestens 85 Prozent, von Holz oder von Papier (z. B. Nahinfrarotgeräte)

Die Komponenten können auch auf mehrere Anlagen verteilt sein, die hintereinandergeschaltet betrieben werden. Eine Reihenfolge ist nicht vorgegeben.



Vorbehandlungsanlagen

Organisatorische Anforderungen (§ 6 Abs. 2 und 8 GewAbfV)

- Durch geeignete bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass keine Vermischung von Gemischen aus gewerblichen Siedlungsabfällen oder Bau- und Abbruchabfällen sowie von gemischten Bau- und Abbruchabfällen mit anderen Abfällen erfolgt.
- Gefährliche Abfälle sind auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.



Sortierquote (§ 6 Absatz 3 GewAbfV)

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben ihre Anlagen so zu betreiben, dass eine **Sortierquote von mindestens 85 Masseprozent** als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird.

Die Sortierquote ist der Quotient

- der durch die Sortierung von Gemischen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 (gewerbliche Siedlungsabfälle) und § 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 (Bau- und Abbruchabfälle) sowie von gemischten Bau- und Abbruchabfällen für eine Verwertung ausgebrachten Masse an Abfällen und
- der Gesamtmasse der oben genannten Gemische, die der Vorbehandlungsanlage zugeführt wurden

multipliziert mit 100 Prozent.



Feststellung und Dokumentation Sortierquote

- Die Sortierquote ist für jeden Monat festzustellen und unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren; hierfür können Formblätter verwendet werden.
- Die Sortierquote ist unverzüglich in das Betriebstagebuch einzustellen.
- Bei Unterschreitung der jährlichen Sortierquote von mindestens 85 Prozent in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres um mehr als 10 Prozent ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren. Es ist Folgendes mitzuteilen:
 - Ursachen für die Unterschreitung
 - Maßnahmen zur Einhaltung der Sortierquote
 - Schritte zur Umsetzung der Maßnahmen
 - Zeitbedarf für die Umsetzung



Recyclingquote (§ 6 Absatz 5 GewAbfV)

Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben spätestens ab dem 1. Januar 2019 eine **Recyclingquote von mindestens 30 Masseprozent** zu erfüllen.

Die Recyclingquote ist der Quotient

- der dem Recycling zugeführten Masse an Abfällen und
- der Gesamtmasse der durch die Sortierung für eine Verwertung ausgebrachten Abfälle

multipliziert mit 100 Prozent.

Die Bundesregierung überprüft bis zum 31. Dezember 2020, ob und inwieweit die Recyclingquote anzupassen ist.



Feststellung und Dokumentation Recyclingquote

- Die Recyclingquote ist für jedes Kalenderjahr festzustellen und unverzüglich nach Feststellung zu dokumentieren; hierfür können Formblätter verwendet werden.
- Die Dokumentation ist der zuständigen Behörde bis zum 31. März des Folgejahres ohne Aufforderung vorzulegen, erstmalig zum 31. März 2020.
- Bei Unterschreitung der Recyclingquote sind der zuständigen Behörde die Ursachen hierfür im Rahmen der Vorlage der o. g. Dokumentation mitzuteilen.
- Die Recyclingquote ist unverzüglich in das Betriebstagebuch einzustellen.



Sortier- und Recyclingquote bei Kaskadenvorbehandlung

- Der Betreiber der ersten Anlage ist bei hintereinandergeschaltet betriebenen Anlagen zur Feststellung und Dokumentation der Sortier- und Recyclingquote verpflichtet.
- Er kann sich zur Erfüllung seiner Pflichten auch eines Dritten bedienen; dies kann auch der Betreiber einer nachfolgenden Anlage sein.
- Bei Unterschreitung der monatlichen Sortierquote oder der jährlichen Recyclingquote ist der Betreiber der ersten Anlage zur Unterrichtung der zuständigen Behörde verpflichtet.
- Der Betreiber der ersten Anlage ist auch zuständig für die Bestätigung der ordnungsgemäßen technischen Ausstattung und des ordnungsgemäßen Betriebs der an der Kaskade beteiligten Anlagen gegenüber den Erzeugern, Besitzern und Beförderern.



Sortier- und Recyclingquote bei Kaskadenvorbehandlung

Sortierquote:

- Die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen haben dem Betreiber der ersten Anlage monatlich die zur Verwertung ausgebrachten Massen, bezogen auf die von diesem angelieferten Massen, mitzuteilen.
- Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen monatlich die von ihm ermittelte monatliche Sortierquote und jährlich die jährliche Sortierquote mit.

Recyclingquote:

- Die Betreiber der nachgeschalteten Anlagen haben dem Betreiber der ersten Anlage jährlich bis zum 1. März des Folgejahres die dem Recycling zugeführte Massen mitzuteilen.
- Der Betreiber der ersten Anlage teilt den Betreibern der nachgeschalteten Anlagen jährlich bis zum 31. März des Folgejahres die Recyclingquote mit.



Dokumentationshilfe Vorbehandlungsanlagen



Stand: 03.12.2018

Dokumentation der Sortierquote/Recyclingquote gem. § 6 GewAbfV "Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen"

Dokumentation für den Zeitraum vom: **01.01.2019** bis: **31.12.2019**

Anlagenbetreiber: _____
 Ansprechperson: _____
 Name: _____ Tel.-Nr.: _____ E-Mail: _____
 Standort-Adresse: _____
 Straße, Hausnummer _____ PLZ, Ort _____
 Entsorger-Nr.: _____

Die Werte in den farbig hinterlegten Zellen werden automatisch berechnet.

Dokument-Variante 1: Monatliche Dokumentation der zur stofflichen Verwertung ausgebrachten Masse an Anfallen bei den nachgeschalteten Anlagen (Kaskade).

§ 6 Abs. 6 GewAbfV
 Die Recyclingquote ist bis zum
 31. März des Folgejahres der
 zuständigen Behörde vorzulegen.

Monat	Input	Output zur Verwertung					Sortier- quote Anlage 1 ¹⁾ mind. 85 % Jahresmittel § 6 Abs. 3 GewAbfV	Recycling- quote Anlage 1 ²⁾ mind. 30 % § 6 Abs. 5 GewAbfV	Output zur Beseitigung	Output zu weiteren Vorbehandlungsanlagen für Gemische			Summe Output	Sortierquote Kaskade		Recyclingquote Kaskade	
		davon stoffliche Verwertung	davon energetische Verwertung	davon sonstige Verwertung	Summe der zur Verwertung ausgebrachten Massen an Abfällen	zur Beseitigung				davon zu Anlage 2	davon zu Anlage 3	Summe der insgesamt zur Verwertung ausgebrachten Massen an Abfällen ³⁾		Gesamt- Sortierquoten mind. 85 % ^{1) 3)} im Jahresmittel § 6 Abs. 3	Summe der insgesamt zum Recycling ausgebrachten Massen an Abfällen ³⁾	Gesamt- Recyclingquoten mind. 30% ^{2) 3)} § 6 Abs. 5	
																	in t
Januar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0%	
Februar	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0%	
März	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0%	
April	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0%	
Mai	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0%	
Juni	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0%	
Juli	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0%	
August	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0%	
September	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0%	
Oktober	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0%	
November	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0%	
Dezember	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0%	
Summen Jahr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0%	0%	0,00	0%	

¹⁾ Sortierquote = Quotient der durch die Sortierung von Gemischen für eine Verwertung ausgebrachten Masse an Abfällen und der Gesamtmasse der einer Vorbehandlungsanlage zugeführten Gemische multipliziert mit 100 Prozent. [§ 2 Nr. 7 GewAbfV]

²⁾ Recyclingquote = Quotient der dem Recycling (stoffliche Verwertung) zugeführten Masse an Abfällen und der Gesamtmasse der durch die Sortierung für eine Verwertung ausgebrachten Abfälle multipliziert mit 100 Prozent. [§ 2 Nr. 8 GewAbfV]

³⁾ Einschließlich nachgeschalteter Anlagen.

Nachgeschaltete Anlagen (Kaskade)

Anlage	Entsorger-Nr.	Standort Anlage	Betreiber	Ansprechperson	Tel.-Nr.	E-Mail-Adresse
Anlage 2						
Anlage 2.1						
Anlage 3						
Anlage 3.1						

Bestätigung der ordnungsgemäßen technischen Ausstattung und des ordnungsgemäßen Betriebs durch den Betreiber der Vorbehandlungsanlage

Ab dem 1. Januar 2019 hat der Betreiber der Vorbehandlungsanlage dem Erzeuger oder Besitzer bei der erstmaligen Annahme* von Gemischen zu bestätigen, dass die Anlage

- die technischen Mindestanforderungen erfüllt und
- eine Sortierquote von mind. 85 Masseprozent** als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird.

* Erstmalige Annahme: Die nach Aufnahme der Vertragsbeziehung erfolgende erste Anlieferung nach dem 1. Januar 2019.

** Bestätigung der Sortierquote nach erstmaliger Ermittlung im Jahr 2020.



Eigenkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen

(§ 10 GewAbfV)

- Annahmekontrolle bei jeder Abfallanlieferung und Dokumentation der Ergebnisse.
- Ausgangskontrolle bei jeder Abfallauslieferung und Dokumentation der Ergebnisse.
- Einholen einer Bestätigung über die weitere Entsorgung der ausgelieferten Abfälle innerhalb von 30 Tagen nach Auslieferung von den jeweiligen Betreibern der Anlagen, in denen die ausgelieferten Abfälle behandelt, verwertet oder beseitigt und nicht ausschließlich gelagert werden.



Fremdkontrolle bei Vorbehandlungsanlagen

(§ 11 GewAbfV)

- Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 6 (Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen) und § 10 (Eigenkontrolle)
- Durchführung durch eine von der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Düsseldorf) bekannt gegebene Stelle
- Ausnahme: Entsorgungsfachbetriebe und nach dem Gemeinschaftssystem für das freiwillige Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung für die Vorbehandlung oder Aufbereitung der jeweiligen Gemische zertifizierte Betriebe

Bekanntgabe der Stellen zur Durchführung der Fremdkontrolle (§ 11 Abs. 4 GewAbfV)

Zuständige Stelle in NRW: Bezirksregierung Düsseldorf

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/umweltschutz/abfallwirtschaft/index.jsp>

Stand 11/2018:

ecocycle GmbH, Elsdorf

SRE GmbH, Niederzier

Umweltservice Bick GmbH, Ennepetal



Betriebstagebuch (§ 12 GewAbfV)

Folgende Angaben sind unverzüglich in das Betriebstagebuch einzustellen:

- Sortierquote (§ 6 Abs. 4)
- Recyclingquote (§ 6 Abs. 6)
- Angaben zu Annahmekontrollen bei Abfallanlieferungen (§ 10 Abs. 1)
- Angaben zu Ausgangskontrollen bei Abfallauslieferungen (§ 10 Abs. 2)
- Bestätigung über die weitere Entsorgung der ausgelieferten Abfälle durch die Betreiber der Anlagen, in denen die Abfälle behandelt, verwertet oder beseitigt werden (§ 10 Abs. 3)
- Ergebnisse der Fremdkontrolle (§ 11 Abs. 1 Satz 2)





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Vera Reppold

Fachbereich 71 „Abfall- und Kreislaufwirtschaft“

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

